

## **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Dörverden über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dörverden am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde hat die Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser im Rahmen ihrer Mitgliedschaft dem Trinkwasserverband Verden übertragen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne der Satzung angesehen werden. Eine Korrektur ist in Betracht zu ziehen, wenn die Anwendung des formellen Grundstückbegriffs zu einem grob unbilligen Ergebnis führt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/r berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines/ihres Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung

grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude separat anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gem. den Versorgungsbedingungen (§ 9) beantragt werden.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Dem/Der Grundstückseigentümer/in wird erlaubt, Wasser aus seiner/ihrer Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück als Betriebswasser (Brauchwasser) insbesondere für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes, für den Gartenbau zu nutzen.

## **§ 8**

### **Versorgungsbedingungen**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Trinkwasserverbandes Verden. Diese bestehen aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und den Preisen für Lieferungen und Leistungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dörverden, den 11.12.2003

Der Bürgermeister

gez. Rainer Herbst